

Satzung Capella Vocale Münster e. V. (i. d. F. vom 4.03.2024)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Capella Vocale Münster“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach seiner Eintragung ins Vereinsregister im Namen den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereines ist Münster.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert Kunst und Kultur, insbesondere die Musik und den Chorgesang. Der Verein führt zu diesem Zwecke Werke der Chormusik auf.

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die unmittelbar die Zwecke des Vereins, den Chorgesang mit verwirklichen helfen.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins fördern.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, wobei die Aufnahme ordentlicher Mitglieder von der Zustimmung des Chorleiters abhängig ist. Spätestens nach vier Chorproben entscheidet er über die Eignung des Bewerbers. Stellt er sonst bei ordentlichen Mitgliedern mangelnde Eignung fest, kann er Maßnahmen zur Behebung des Mangels vorgeben. Bleiben diese erfolglos, kann der Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft aufheben und dem Betroffenen die außerordentliche Mitgliedschaft anbieten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mitglieder, die nachhaltig und in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Beiträge oder andere freiwillige Zuwendungen an den Verein können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder kann in unterschiedlicher Höhe, im letzteren Falle sogar unterschiedlich für natürliche und juristische Personen festgesetzt werden. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn zwingende

Gründe dies erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen.

2. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu laden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege durch Email oder Telefax erfolgen. In der Versammlung können Erweiterungen der Tagesordnung mit Zustimmung von 2/3 der Erschienenen vorgenommen werden. Sonst sind Anträge und Vorhaben, die eine Ergänzung der Tagesordnung bewirken sollen, schriftlich spätestens drei Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte, nämlich den allgemeinen Geschäftsbericht, den Kassen- und Kassenprüfungsbericht
 - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben. Entscheidungen kommen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen zustande. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Nur auf Antrag oder wenn mehrere Vorschläge vorliegen, wird geheim gewählt.
6. Über Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören bis zu sechs Personen an, nämlich der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer, ein oder zwei Beisitzer und der Chorleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Jeder ist zur Einzelvertretung berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende und ggf. auch sein Stellvertreter verhindert sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Beschlüsse können notfalls auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre.
4. Der Vorstand beauftragt mit der Auswahl von Konzertprogrammen einen Ausschuss, dem der Chorleiter angehört.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung eventueller Verbindlichkeiten an die Stadt Münster, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für Zwecke im Sinne dieser Satzung. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, durch das Registergericht oder Finanzamt beanstandete Vorschriften dieser Satzung abzuändern.